faktorgrün

Gemeinde Oberried

Bebauungsplan „Vörlinsbach-Steiertenhof“

Anhang 5 zum Umweltbericht: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Freiburg, den 21.10.2024
Offenlage

faktorgrün

Gemeinde Oberried, Bebauungsplan „Vörlinsbach-Steiertenhof“, Anhang 5 zum Umweltbericht: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Offenlage

Projektleitung:
M.Sc. Landschaftsökologie Christine Rakelmann
Bearbeitung:
Dipl. Biologe Michael Bauer

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht 1

2. Rahmenbedingungen und Methodik 2

2.1 Rechtliche Grundlagen 2
2.2 Methodische Vorgehensweise 3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte 3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten 5

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet 6

4. Wirkfaktoren des Vorhabens 6

5. Relevanzprüfung 7

5.1 Europäische Vogelarten 7
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV 7
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung 9

6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten 10

6.1 Bestandserfassung 10
6.2 Prüfung der Verbotstatbestände 12

7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie1

7.1 Fledermäuse 15
7.1.1 Bestandserfassung 15
7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände 17

8. Erforderliche Maßnahmen 19

8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen 19
8.2 Monitoring und Risikomanagement 21

9. Zusammenfassung 22

10. Quellenverzeichnis 24

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes (rote Umrandung) 1
Abb. 2: Beobachtete Flugrichtungen von Transferflügen durch das Planungsgebiet (übernommen aus HURST ET AL. 2022) 17
Abb. 3: Vorgeschlagene Maßnahmen zum Erhalt der Flugwege im Baugebiet Vörlinsbach-Steiertenhof (übernommen aus HURST ET AL. 2022) 21

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Erfassungstage Brutvögel 10
Tab. 2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten 11
Tab. 3: Erfassungstage Fledermäuse 15
Tab. 4: Schutzstatus der im Plangebiet sicher nachgewiesenen (grau hinterlegt) und potenziell vorkommenden Fledermausarten 16

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Kartendarstellung Erfassungsergebnisse Brutvögel

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Gemeinde Oberried sieht die Aufstellung des Bebauungsplans „Vörlinsbach-Steiertenhof“ östlich des Klosters und südlich der Talstraße Richtung Zastler vor, um die Nachfrage an neuem Wohnraum zu decken. Das Plangebiet ist ca. 1,24 ha groß und wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale ermittelt, die bei der Umsetzung des Vorhabens entstehen können, und geeignete Maßnahmen zur Lösung dieser Konflikte dargelegt.

Lage des Plangebiets

Das Bebauungsplangebiet liegt am östlichen Rand von Oberried südlich der K 4960. Es schließt im Süden an bestehende Wohngebiets- und im Westen an Mischgebietsflächen an. Im Nordosten grenzt ein geschütztes Offenlandbiotop an (Feldgehölz mit Hohlweg, Biotopnr. 180133150832), dessen westlicher Teil in das Plangebiet hineinragt. Dahinter setzt sich nach Norden und Osten hin die landwirtschaftliche Nutzung als Grünland fort.

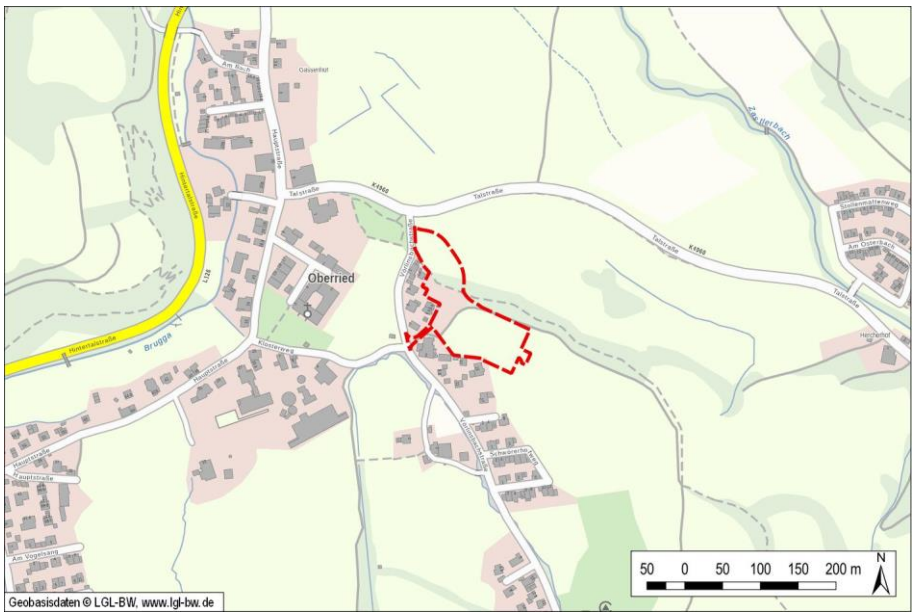

Abb. 1: Lage des Plangebietes (rote Umrandung)

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet ist weitgehend deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans (Teilflächen der Flurstücke Nrn. 132, 135, 135/2, 135/12, 135/16, 135/17 und Nr. 136 auf der Gemarkung Oberried). Der Großteil der Fläche besteht aus einer Fettwiese mittlerer Standorte. Ein schmaler als Feldhecke ausgeprägter Teil des geschützten Biotops verläuft durch das Plangebiet. Direkt angrenzende Gehölze am Rand des Siedlungsbereichs sowie das nordöstlich gelegene Feldgehölz wurden in die Relevanzprüfung und sofern relevant in die Erfassung von Artengruppen einbezogen.

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigen Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung /

Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.
2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
   - Bestandserfassung der Arten im Gelände
   - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der be-

kannten Lebensraumansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.

- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s. nachfolgende Ausführungen zu Phase 2). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung

Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Teil 2: Prüfung

Die daran anschließende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten / Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenwirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher werden eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 1 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten".

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten", d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

  Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art jedoch in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2022, Stand 2019) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL

- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 16.03.2020 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Fettwiese
- Feldgehölz, das am nördlichen Siedlungsrand an der Vörlinsbachstraße als schmale Feldhecke beginnend zunächst durchs Plangebiet verläuft und sich dann als deutlich breiteres Feldgehölz entlang der nordöstlichen Grenze des Vorhabenbereichs Richtung Osten fortsetzt
- Nistkästen an Bäumen am Rand bzw. knapp außerhalb des Plangebiets

4. Wirkfaktoren des Vorhabens

Darstellung des Vorhabens

Das Planvorhaben soll die Entwicklung eines Wohngebiets auf Flächen ermöglichen, die derzeit überwiegend als Grünland genutzt werden. Bei Umsetzung des Vorhabens kommt es zum Verlust von Fettwiesen. Zudem muss für die Erschließung des Baugebiets ein kleiner Abschnitt im westlichen Bereich des geschützten Biotops „Feldgehölze und Hohlwege E Oberried" gerodet werden. Der überwiegende Teil des geschützten Biotops mitsamt dem Hohlweg liegt jedoch außerhalb des Plangebiets und bleibt erhalten.

Relevante Vorhabensbestandteile

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Temporäre Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile durch Baustellenzufahrten, Baustelleneinrichtungsflächen etc.
- Vermehrte Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit
- Abschieben und Lagerung/Transport des Oberbodens
- Abschieben der Vegetationsdecke
- Erdaufschüttungen
- Gehölzrodungen, Baumfällungen
- Staubemissionen

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme durch Neuversiegelungen und Überbauung
- Dauerhafte Zerstörung von Lebensraum für Tiere und Pflanzen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Vermehrte Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit im Rahmen der Wohnnutzung

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus)* und Kohlmeise (*Parus major*). Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten ist auszuschließen, wenn Baumfällungen entsprechend der Vorgabe des § 39 (5) BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

Die im Gebiet vorkommenden Gehölze können Lebensraum für frei brütende Vogelarten wie beispielweise die Goldammer (*Emberiza citrinella*) (RL-BW: V) oder Höhlenbrüter wie den Feldsperling (*Passer montanus*) (RL-BW: V) bieten. Dieser könnte u.a. in den Nistkästen am Rande des Plangebiets brüten.

Die offene Landschaft mit dem Feldgehölz und Einzelbäumen am Rand des Plangebiets ist prinzipiell auch für den Grauschnäpper (*Muscicapa striata*) (RL-BW: V) geeignet.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung wird eine Brutvogelkartierung erforderlich.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume (Oberflächengewässer) ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, z. B. für die der Amphibien, Libellen und Weichtiere. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Untersuchungsgebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen und der Haselmaus möglich.

Das angrenzend und teilweise durch das Gebiet verlaufende Feldgehölz könnte Baumhöhlenquartiere für Fledermäuse bieten und eine wichtige Leitstruktur darstellen. Auch Nistkästen an Bäumen am Rand des Untersuchungsgebiets könnten von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden. Insbesondere die Funktion als Leitstruktur könnte beeinträchtigt werden oder verloren gehen, wenn für den Bau von Zuwegungen bei Umsetzung des Vorhabens in das Feldgehölz eingegriffen wird.

→ Eine vertiefte Untersuchung der Lebensraumfunktion des Plangebiets für Fledermausarten mittels Sichtbeobachtungen und Netzfängen wird erforderlich.

Das Feldgehölz nordöstlich des Gebiets könnte einen Lebensraum der Haselmaus darstellen. Im westlichen Bereich, wo es als schmale Feldhecke von der Vörlinsbachstraße Richtung Osten durch das Plangebiet verläuft, wird es bei Umsetzung der Planung durch eine Straße zerschnitten. Dadurch gehen auf ca. 40 m Länge der Feldhecke Habitatstrukturen verloren, die von Haselmäusen besiedelt sein könnten. Der überplante Abschnitt besteht allerdings überwiegend aus niedrigem Brombeergestrüpp mit wenigen kleineren Laubbäumen und ist daher wegen des nur temporär vorhandenen Futterangebots nicht als ganzjähriger Haselmauslebensraum einzuschätzen. Sollten dort Haselmäuse vorkommen, ist damit zu rechnen, dass sie sich in der Aktivitäts- und insbesondere in der Fortpflanzungszeit vorwiegend in den weiter östlich gelegenen Bereichen mit einer größeren Vielfalt an frucht- und nusstragenden Gehölzen aufhalten. Überwinternde Tiere können in dem vom Eingriff betroffenen Bereich aber nicht ausgeschlossen werden, da Haselmäuse ihren Winterschlaf in Nestern am Boden unter Gehölzen/Gestrüpp verbringen. Die Tötung von Haselmäusen im Zuge der Rodungen zur Umsetzung des Planvorhabens und damit ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit nicht auszuschließen. Um dies zu verhindern, ist folgende Vermeidungsmaßnahme (detaillierte Beschreibung in Kap. 8.1) umzusetzen:

- V1: Beschränkung des Zeitraums für die Fällung von Gehölzen auf den Zeitraum Dezember bis Februar und Vermeidung des Befahrens von Flächen innerhalb des Gehölzes im Zuge der Fällarbeiten. Die Wurzelstockrodung darf erst ab Anfang Mai erfolgen.

Die Funktion möglicher Ruhestätten (ggf. auch Fortpflanzungsstätten) geht durch den Eingriff nicht verloren, weil weniger als 5 % des Feldgehölzes entfallen und nur ein Abschnitt mit eingeschränkter Habitateignung entfällt. Da folglich umfangreiche Ausweichmöglichkeiten bestehen bleiben, ist mit einem Verstoß gegen das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht zu rechnen. Auch eine erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) tritt nicht ein, sofern die genannten Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden und die Tiere dadurch in Bereiche abwandern, die von den vorhabenbedingten Störungen nicht betroffen sind.

→ Sofern geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung winterschlafender Haselmäuse umgesetzt werden (V1), können für die Haselmaus Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auch ohne weitergehende Untersuchungen hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Reptilien

Die sehr strukturarme, relativ wüchsige Fettwiese im Plangebiet ist als Lebensraum für Reptilien weitgehend ungeeignet. Entlang des als Biotop ausgewiesenen Feldgehölzes sind vereinzelt Saumstrukturen vorhanden, die prinzipiell für Reptilien, insbesondere die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), geeignete Habitatstrukturen darstellen, aber außerhalb des Vorhabenbereichs liegen. Im westlichen Abschnitt, wo das Gehölz bei Umsetzung des Vorhabens durch die Erschließungsstraße zerschnitten wird, fällt das Gelände mit ca. 20% Neigung Richtung Nordwesten ab und es sind keine gut besonnten Strukturen (beispielsweise Totholz) am Gehölzrand vorhanden, weshalb dieser Bereich für Eidechsen nicht attraktiv ist. Östlich und südlich außerhalb des Plangebiets sind am Südrand von Gehölzbeständen und ggf. auf dem Gelände des 200 m südöstlich gelegenen Campingplatzes besser besonnte Saumstrukturen vorhanden, in denen ein Vorkommen von Zauneidechsen nicht gänzlich auszuschließen ist. Diese Bereiche werden aber durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. magere Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Die Fettwiesen im Plangebiet weisen keine geeigneten Futterpflanzen für die Raupen der zu berücksichtigenden Schmetterlingsarten sowie generell eine geringe Artenvielfalt auf, weshalb das Vorkommen planungsrelevanter Arten ohne Bestandserfassung ausgeschlossen werden kann.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Käfer

Die Bestandsbäume im Plangebiet haben keine ausgeprägten Alt- und Totholzstrukturen, weshalb aktuell im Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen für Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Eremit (*Osmoderma eremita*) oder den Großen Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) vorhanden sind.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Es wurden potenzielle Lebensräume für verschiedene Brutvogelarten Höhlen-/Nischenbrüter und in Gehölzen nistende Freibrüter) und für

verschiedene Fledermausarten vorgefunden. Somit sind Bestandserfassungen für folgende Artengruppen notwendig:

- Brutvögel
- Fledermäuse

6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten

6.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Zur Erfassung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvögel wurde zwischen März und Juni 2020 eine Revierkartierung nach SÜDBECK ET. AL. (2005) durchgeführt. Die Begehungen wurden bei geeignetem Wetter (kein Niederschlag, wenig bis kein Wind) jeweils in den frühen Morgenstunden durchgeführt.

Tab. 1: Erfassungstage Brutvögel

Begehung	Datum	Wetter
1	16.03.2020 06:45-08:15	Klar, 3 Grad, windstill, 1°C
2	03.04.2020 06:45-07:45	Klar, wenig Wind, 0°C
3	22.04.2020 06:15-07:00	Klar, fast windstill, 8°C
4	15.05.2020 06:00-07:00	Bedeckt, windstill, 8°C
5	27.05.2020 06:00-06:45	Klar, windstill, 8°C
6	08.06.2020 05:15-05:45	bewölkt, windstill, 11°C

Ergebnisse der Erfassung

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden insgesamt 23 Vogelarten nachgewiesen (Tab. 2), davon sind sieben gemäß den in Kap. 2.2.2 genannten Kriterien planungsrelevant. Die Auswertungen der Erfassungsdaten erfolgte in Anlehnung an SÜDBECK ET AL. (2005). Bei drei Arten (Amsel, Buchfink und Mönchsgrasmücke) wurden die Revierzentren und damit auch mögliche Neststandorten in Gehölzen im Plangebiet verortet. Weitere neun Arten wurden als Brutvögel im engeren Umfeld des Plangebiets eingestuft und die Goldammer als möglicher Brutvogel in etwas größerer Entfernung.

Außerhalb der Wertungszeiten oder nicht mit revieranzeigendem Verhalten nachgewiesene Arten, die gemäß dem Methodenstandard nicht als Brutvögel zu werten sind (betrifft vier Arten), wurden als Nahrungsgäste und sechs weitere nur an einem einzelnen Termin erfasste Arten als gelegentliche Gäste eingestuft.

Bei den Brutvögeln im Plangebiet handelt sich um weit verbreitete, ungefährdete und anpassungsfähige Arten, daher kann bei diesen Arten gem. den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 ohne weitere Überprüfung davon ausgegangen werden, dass sie ihre Reviere kleinräumig verlagern können. Von den (möglichen) Brutvögeln im Umfeld sind lediglich die

Arten Goldammer, Haussperling und Star regelmäßig als planungsrelevant zu betrachten. Für diese Arten wird daher nachfolgend eine detaillierte Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorgenommen.

Für die Nahrungsgäste und nur an einzelnen Terminen nachgewiesenen Arten stellt das Plangebiet nach gutachterlicher Einschätzung keinen essenziellen Teil ihres Habitats dar; mit Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ist daher nicht zu rechnen.

Tab. 2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten (für die fett dargestellten Arten ist eine detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich)

Status	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abk.	Rote Liste		Erhaltungszustand in BW / im Gebiet	Verant. BW für D	§
				BW	D			
BV	Amsel	*Turdus merula*	A	*	*	günstig	!	
NG	Bachstelze	*Motacilla alba*	Ba	*	*	günstig	!	
BA	Blaumeise	*Parus caeruleus*	Bm	*	*	günstig	!	
BV	Buchfink	*Fringilla coelebs*	B	*	*	günstig	!	
G	Dohle	*Coloeus monedula*	D	*	*	günstig	-	
BA	Elster	*Pica pica*	E	*	*	günstig	!	
B?	**Goldammer**	***Emberiza citrinella***	**G**	**V**	*****	**ungünstig**	**!**	
G	Grauspecht	*Picus canus*	Gsp	2	2	ungünstig	!	a, c
G	Grünspecht	*Picus viridis*	Gü	*	*	günstig	!	c
BA	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	Hr	*	*	günstig	!	
BA	**Haussperling**	***Passer domesticus***	**H**	**V**	*****	**ungünstig**	**!**	
BA	Kohlmeise	*Parus major*	K	*	*	günstig	!	
G	Mäusebussard	*Buteo buteo*	Mb	*	*	günstig	!	c
BV	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	Mg	*	*	günstig	!	
NG	Rabenkrähe	*Corvus corone*	Rk	*	*	günstig	!	
BA	Ringeltaube	*Columba palumbus*	Rt	*	*	günstig	-	
BA	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	R	*	*	günstig	!	
G	Schwarzmilan	*Milvus migrans*	Swm	*	*	günstig	!	a, c
BA	Singdrossel	*Turdus philomelos*	Sd	*	*	günstig	!	
BA	**Star**	***Sturnus vulgaris***	**S**	*****	**3**	**günstig**	**!**	
NG	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	Sti	*	*	günstig	!	
NG	Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Tf	V	*	ungünstig	!	c
G	Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	Wd	*	*	günstig	!	

Status

BV Brutvogel im Plangebiet
BA Brutvogel im engeren Umfeld des Plangebietes
B? vermutlich Brutvogel im Umfeld
NG Nahrungsgast im Plangebiet
G gelegentlicher Gast (Einzelnachweis, z.B. Überflug)

Sonstige Erläuterungen

Abk. Abkürzung Artname (DDA-Schlüssel)

Rote Liste – Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (BW, 2019) / in Deutschland (D, 2020)

1 – vom Aussterben bedroht

2 – stark gefährdet

3 – gefährdet

V – Vorwarnliste

* – ungefährdet

♦ – nicht bewertet

Verant. BW für D: Verantwortung Baden-Württembergs für die Art in Deutschland

!!! - extrem hohe Verantwortlichkeit (>50 %)

!! - sehr hohe Verantwortlichkeit (20–50 %)

! - hohe Verantwortlichkeit (10–20 %)

[!] - Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

§ Schutzstatus

a - EU-VS-RL Anh. I

b - Art. 4(2) EU-VS-RL

c - streng geschützt nach BArtSchVO

6.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Goldammer

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Die Goldammer ist in Baden-Württemberg ohne größere Verbreitungslücke über das ganze Land verteilt. Sie ist eine Charakterart der halboffenen bis offenen Kulturlandschaft und besiedelt vor allem die trockenen Bereiche mit struktur- und abwechslungsreichen Elementen. Für alle Habitate sind exponierte Stellen als Singwarten von besonderer Bedeutung. Als Rast- und Winterhabitat wird die offene Kulturlandschaft bevorzugt. Als Schlafplätze werden jeweils Hecken, Jungfichtenbestände, Röhrichte, Wildkrautflächen und Waldränder bezogen. Die Nester werden sowohl am Boden als auch in Büschen und Sträuchern gebaut, wobei der Anteil in Gehölzen deutlich höher ist als am Boden (HÖLZINGER 1997). Die Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010) beträgt 100 m, die Fluchtdistanz nach GASSNER & WINKELBRANDT (2005) 15 m.

Das vermutete Brutvorkommen der Goldammer befand sich in einem Gehölz gut 100 m östlich des Plangebiets.

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine vorhabenbedingte Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos für die Goldammer kann aufgrund der Lage des Brutreviers außerhalb des Plangebiets ausgeschlossen werden.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Das vermutlich von der Goldammer besiedelte Gehölz liegt in Relation zum Plangebiet außerhalb der Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010) und ist außerdem durch einen weiteren vorgelagerten Gehölzstreifen optisch vom geplanten Bebauungsgebiet abgeschirmt.

Vorhabenbedingte Störwirkungen im Brutrevier der Goldammer können daher hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Aufgrund der Lage des vermuteten Brutreviers außerhalb des Plangebiets ist eine unmittelbare Zerstörung der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen. Die Kartierung ergab zudem keine Hinweise auf eine Nutzung des Plangebiets als Nahrungshabitat. Unter Berücksichtigung der Entfernung zum Plangebiet und der Abschirmung durch einen vorgelagerten Gehölzstreifen ist eine Aufgabe des Reviers aufgrund von Vorhabenswirkungen somit nicht zu erwarten. Eine Auslösung des Verbotstatbestands kann folglich hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Fazit

Das Brutrevier der Goldammer wird nach gutachterlicher Einschätzung durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Haussperling

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Beim Haussperling handelt es sich um eine häufig in Siedlungsbereichen brütende Vogelart, die in Nischen und Höhlen an Gebäuden Nester baut. Er tritt häufig in Kolonien auf und kann bis zu vier Mal im Jahr brüten. Die Art ernährt sich hauptsächlich von Sämereien, die Jungen werden aber mit Insekten gefüttert. Während die Nistmöglichkeiten sich häufig an Gebäuden befinden, müssen zur Nahrungsaufnahme und Deckung im Umfeld Gärten, Grasland, Feld, Gebüsche oder Bäume vorhanden sein. Beim Haussperling ist Lärm am Brutplatz gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) unbedeutend.

Zahlreiche Hausperlinge wurden in den Gärten und an den Gebäuden im Siedlungsgebiet westlich und südlich des Plangebiets nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass die Art überwiegend in Nischen an den Wohngebäuden und ggf. auch in Nistkästen in den Gärten nistet. Einige Exemplare hielten sich in der Feldhecke innerhalb des Plangebiets auf. Bei der Nahrungssuche im Plangebiet wurde die Art nur sporadisch beobachtet.

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Für die Haussperlinge erhöht sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko vorhabenbedingt nicht, weil sich die Brutstätten außerhalb des Eingriffsbereichs befinden. Eine Verletzung oder Tötung adulter Tiere, die sich möglicherweise zur Nahrungssuche innerhalb des Eingriffsbereichs aufhalten, ist aufgrund des Fluchtverhaltens auszuschließen.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die zu erwartenden Störwirkungen durch Maschinen und Menschen in Form von Lärm, Licht und Erschütterungen während der Bauzeit sind für die außerhalb des Plangebiets brütenden Haussperlinge nicht relevant, weil die Art als äußerst störungstolerant gilt. Es ist daher nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestands zu rechnen.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Die Brutstätten liegen außerhalb des Eingriffsbereichs und werden daher nicht durch das Vorhaben überplant. Aufgrund der hohen Störungstoleranz von Haussperlingen ist auch bauzeitlich nicht mit einer Aufgabe der Brutreviere zu rechnen. Das Plangebiet ist in geringem Maße als Nahrungshabitat geeignet, wird aber von den Haussperlin-

gen gemäß den Erfassungsergebnissen nur sporadisch zur Nahrungssuche aufgesucht. Daher ist nicht davon auszugehen, dass es sich um essenzielle Nahrungsflächen handelt, deren Zerstörung eine Aufgabe der Fortpflanzungsstätte nach sich ziehen könnte. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben folglich auch bei Umsetzung des Vorhabens erhalten.

Fazit

Der Haussperling wird nach gutachterlicher Einschätzung durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Star

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Der Star bewohnt bevorzugt offene Wiesenlandschaften mit altem Baumbestand und lichte Laub- und Laubmischwälder. Sind geeignete natürliche oder künstliche Nistgelegenheiten vorhanden, werden mit Ausnahme von dichten Fichtenwäldern alle Biotope besiedelt. Die Siedlungsdichte ist stark abhängig von vorhandenen Nisthöhlen und kann daher durch das Anbringen künstlicher Nisthilfen gut gesteigert werden. Er brütet natürlicherweise in Baumhöhlungen, beispielsweise in Spechthöhlen oder ausgefaulten Astlöchern (HÖLZINGER 1997). Die Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010) beträgt 100 m, die Fluchtdistanz nach GASSNER & WINKELBRANDT (2005) 15 m.

Der Star wurde mit mindestens zwei Brutpaaren ca. 50 m südlich des Plangebiets nachgewiesen; die Bruthöhlen befanden sich vermutlich in größeren Bäumen am Siedlungsrand.

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Für den Star erhöht sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko vorhabenbedingt nicht, weil sich die Brutstätten außerhalb des Eingriffsbereichs befinden. Eine Verletzung oder Tötung adulter Tiere, die sich möglicherweise zur Nahrungssuche innerhalb des Eingriffsbereichs aufhalten, ist aufgrund des Fluchtverhaltens auszuschließen.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die zu erwartenden Störwirkungen durch Maschinen und Menschen in Form von Lärm, Licht und Erschütterungen während der Bauzeit sind für die außerhalb des Plangebiets brütenden Stare nicht relevant, weil die Art wenig störungsempfindlich ist und die Fortpflanzungsstätten nicht in unmittelbarer Nähe zum geplanten Baugebiet liegen. Es ist daher nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestands zu rechnen.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Die Brutstätten liegen ca. 50 m südlich des geplanten Baugebiets und werden daher nicht durch das Vorhaben überplant. Aufgrund der Entfernung und der Störungstoleranz von Staren ist auch bauzeitlich nicht mit einer Aufgabe der Brutreviere zu rechnen. Das Plangebiet ist in geringem Maße als Nahrungshabitat geeignet. Da jedoch keine Nachweise von Staren bei der Nahrungssuche im Plangebiet erbracht wurden, ist nicht davon auszugehen, dass es sich um essenzielle Nahrungsflächen handelt, deren Zerstörung eine Aufgabe der Fortpflanzungsstätten nach sich ziehen könnte. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben folglich auch bei Umsetzung des Vorhabens erhalten.

Fazit

Der Star wird nach gutachterlicher Einschätzung durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1 Fledermäuse

7.1.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Zur Erfassung der Fledermausaktivität im Plangebiet, insbesondere von Transferflügen zwischen Wochenstubenquartieren und Jagdgebieten, wurden durch das Freiburger Institut für angewandte Tierökologie (FrInaT) vier detektorgestützte Begehungen durchgeführt (Tab. 3). Viele Fledermausarten orientieren sich bei diesen Transferflügen eng an Leitstrukturen, deshalb wurden die Beobachtungen überwiegend entlang der Feldhecke im Plangebiet durchgeführt. Die Begehungen fanden in den Abendstunden ab Sonnenuntergang bis ca. 1,5 Stunden nach Sonnenuntergang statt.

Da bei den ersten beiden Begehungen eine Nutzung der Leitstruktur durch eine Flugstraße von Tieren der Gattung Myotis festgestellt wurde, deren Echoortungsrufe keine eindeutige Unterscheidung zwischen den Arten der Gattung zulassen, wurde am 28.06. für zwei Stunden ab Sonnenuntergang zusätzlich ein Netzfang an der Hecke durchgeführt, um die Fledermausarten und den Reproduktionsstatus der gefangenen Exemplare zu identifizieren.

Für eine detaillierte Darstellung der Fledermausuntersuchungen wird auf das Fachgutachten von FrInaT (HURST ET AL. 2022) verwiesen.

Tab. 3: Erfassungstage Fledermäuse

Datum	Start	Ende	Temperatur	Tätigkeit
09.06.2022	21:30	23:05	14 bis 12	Sichtbeobachtung
21.06.2022	21:30	23:05	24 bis 22	Sichtbeobachtung
28.06.2022	21:30	01:45	19 bis 15	Netzfang
06.07.2022	21:25	23:00	20 bis 19	Sichtbeobachtung
25.07.2022	21:15	22:45	27 bis 25	Sichtbeobachtung

Ergebnisse der Erfassung

Bei den Sichtbeobachtungen wurden Flugstraßen von Zwergfledermäusen und Tieren der Gattung Myotis nachgewiesen; einige Tiere zeigten auch Jagdverhalten im Plangebiet. Einzelne Exemplare der Artengruppe Nyctaloid (möglicherweise Breitflügelfledermäuse) nutzten ebenfalls die Leitstruktur für Transferflüge.

Beim Netzfang am 28.06.2022 wurden 26 Mausohren (davon 24 Weibchen), fünf Zwergfledermäuse, eine Breitflügelfledermaus und ein Braunes Langohr gefangen.

Tab. 4: Schutzstatus der im Plangebiet sicher nachgewiesenen (grau hinterlegt) und potenziell vorkommenden Fledermausarten

Art		Schutzstatus		Gefährdung		Erhaltungszustand	
Deutscher Name	**Wissenschaftlicher Name**	**EU**	**D**	**RL D**	**RL BW**	**k.b.R.**	**BW**
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	IV	§§	3	2	U1	-
Nordfledermaus	*Eptesicus nilssonii*	IV	§§	3	2	U1	-
Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	II, IV	§§	2	2	U1	-
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	IV	§§	n	3	FV	+
Wimperfledermaus	*Myotis emarginatus*	II, IV	§§	2	R	U1	-
Mausohr	*Myotis myotis*	II, IV	§§	n	2	U1	+
Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	IV	§§	n	3	U1	+
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	IV	§§	n	2	FV	+
Kleinabendsegler	*Nyctalus leisleri*	IV	§§	D	2	U1	-
Abendsegler	*Nyctalus noctula*	IV	§§	V	i	U1	-
Weißrandfledermaus	*Pipistrellus kuhlii*	IV	§§	n	D	FV	+
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	IV	§§	n	i	U1	+
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrel-lus*	IV	§§	n	3	FV	+
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	IV	§§	n	G	FV	+
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	IV	§§	3	3	FV	+
Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	IV	§§	D	i	U1	?

Schutzstatus:
EU Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH), Anhang II und IV
D nach dem BNatSchG in Verbindung mit der BArtSchV besonders (§) und streng (§§) geschützte Arten

Gefährdung:
RL D Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020)
RL BW Rote Liste Baden-Württemberg (BRAUN 2003)

- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- n derzeit nicht gefährdet
- G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
- i „gefährdete wandernde Tierart“ (SCHNITTLER ET AL. 1994)

Erhaltungszustand:
k.b.R. Erhaltungszustand der Arten in der kontinentalen biogeographischen Region (BFN 2019)
BW Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg (LUBW 2019)

- FV / + günstig
- U1 / - ungünstig - unzureichend
- U2 / -- ungünstig - schlecht
- XX / ? unbekannt

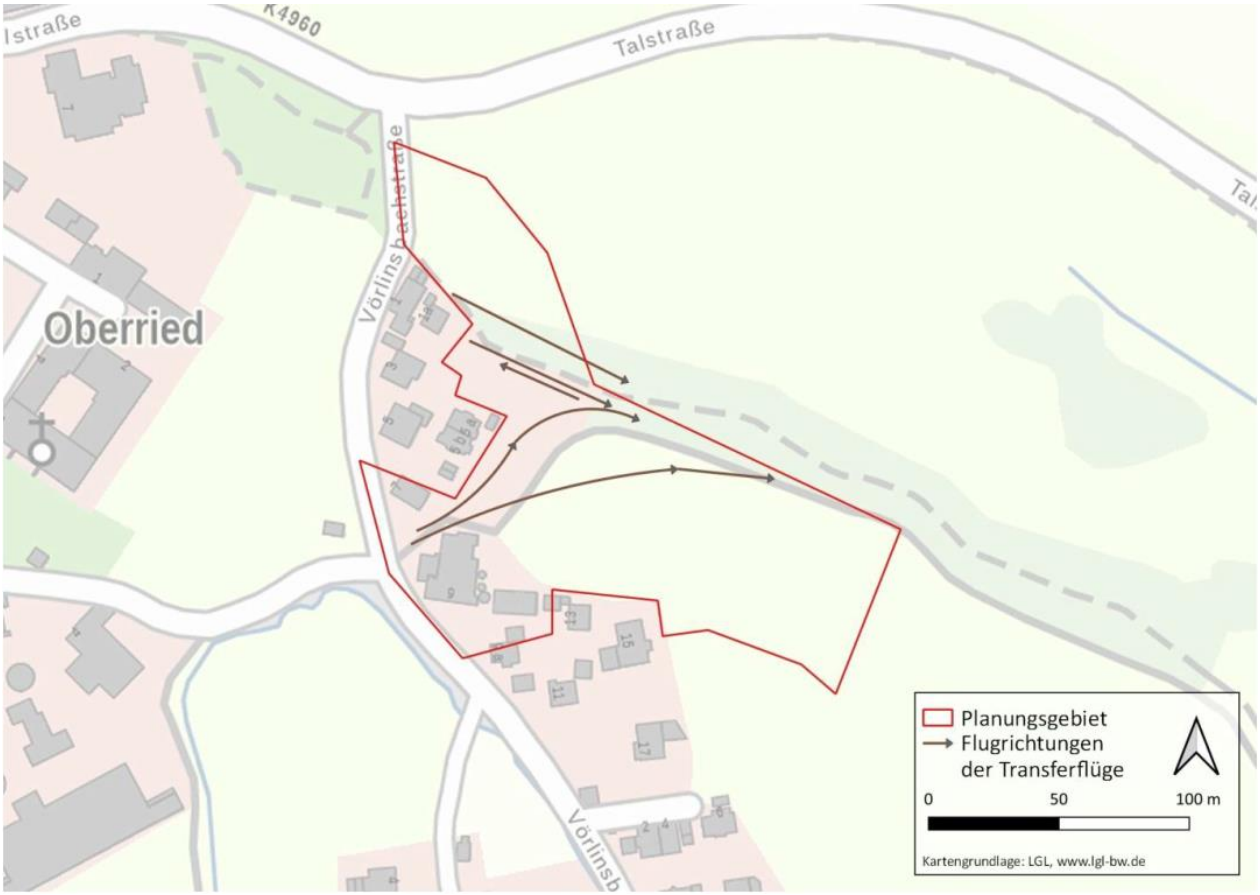

Abb. 2: Beobachtete Flugrichtungen von Transferflügen durch das Planungsgebiet (übernommen aus HURST ET AL. 2022)

7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Bis zu 16 Fledermausarten könnten im Gebiet potenziell vorkommen, vier davon wurden anhand der aufgezeichneten Rufe bzw. durch Netzfang sicher nachgewiesen. Bei den nicht nachgewiesenen, potenziell vorkommenden Arten ist lediglich ein sporadisches Auftreten im Plangebiet anzunehmen, Auswirkungen der Planungen auf diese Arten sind nicht zu erwarten.

Breitflügelfledermaus

Der Fang eines Jungtiers beim Transferflug entlang der Hecke sowie die bei den detektorgestützten Begehungen aufgezeichneten Rufe der Artengruppe Nyctaloid weisen darauf hin, dass Breitflügelfledermäuse zumindest sporadisch das Feldgehölz als Leitstruktur auf Transferflügen nutzen und dort jagen. Eine Wochenstube in der Umgebung ist aufgrund des Fangs eines Jungtiers wahrscheinlich.

Mausohr

Bei den Sichtbeobachtungen wurden intensiv genutzte Flugstraßen von Mausohren im Plangebiet nachgewiesen. Einige Tiere flogen jeweils direkt an der in Ost-West-Richtung verlaufenden Feldhecke entlang; weitere Mausohren flogen aus Südwesten quer über die Wiese und dann ebenfalls an der Feldhecke weiter Richtung Osten (vgl. Abb. 2). Der Fang vieler säugender Weibchen weist auf eine nahe gelegene Wochenstube hin. Im Dachstuhl des 150 m entfernten Pfarrhauses ist

eine Wochenstube mit ca. 200 Tieren bekannt. Es ist davon auszugehen, dass mindestens 40 bis 50 Tiere dieser Wochenstube die Leitstrukturen im Plangebiet zur Wochenstubenzeit auf dem Weg in ihre Jagdgebiete nutzen.

Zwergfledermaus

Auch Zwergfledermäuse nutzten die Heckenstruktur auf Transferflüge, einzelne Tiere jagten auch im Plangebiet. Der Fang von zwei Weibchen und einem Jungtier lässt auf eine Wochenstube in der Nähe schließen, vermutlich im Siedlungsbereich von Oberried.

Braunes Langohr

Der Fang eines Männchens lässt darauf schließen, dass das Plangebiet zumindest sporadisch von der Art genutzt wird. Aufgrund der sehr leisen Echoortungsrufe ist die Art bei akustischen Untersuchungen regelmäßig unterrepräsentiert, daher ist es nicht überraschend, dass sich aus den Detektorbeobachtungen keine Hinweise auf Braune Langohren ergaben.

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Plangebiet wurden keine Fledermausquartiere nachgewiesen. Fledermäuse nutzen das Gebiet folglich nur während ihrer nächtlichen Aktivitätszeiten. Da das geplante Baugebiet direkt an den Siedlungsbereich angrenzt, ist allerdings nicht mit Arbeiten während der Nachtzeiten und daher auch nicht mit einer Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse zu rechnen.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Unter der Annahme, dass keine Bauarbeiten während der Nachtzeiten stattfinden, ist nicht mit von der Baustelle ausgehenden nächtlichen Licht- und Lärmemissionen zu rechnen. Eine erhebliche Störung von Fledermäusen durch baubedingte Auswirkungen ist daher nicht zu erwarten.

Die Zerschneidung der quer durch das Plangebiet verlaufenden Feldhecke durch eine Straße sowie die zusätzliche Beeinträchtigung durch zu erwartende Lichtimmissionen aus dem künftigen Siedlungsbereich könnten zum Funktionsverlust der Leitstruktur führen, die Richtung Osten aus Oberried herausführt. Viele Fledermäuse, insbesondere der Gattung Myotis, aber unter anderem auch Zwergfledermäuse, meiden auf Transferflügen und teils auch bei der Jagd beleuchtete Bereiche.

Von dem Verlust der Leitstruktur wäre schätzungsweise bis zu knapp einem Viertel der Tiere der nahe gelegenen Mausohr-Wochenstube betroffen. Aufgrund der hohen Anzahl an Tieren muss mit einer Beeinträchtigung der Wochenstube und auch mit nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population gerechnet werden. Um eine erhebliche Störung auszuschließen, müssen Maßnahmen zum Erhalt der Leitstruktur und zur Minimierung der Lichtimmissionen im Bereich der Feldhecke umgesetzt werden (s. Kap. 8.1, V2).

Die Zwergfledermaus profitiert ebenfalls von den Maßnahmen für das Mausohr; die Auslösung des Verbotstatbestands ist für diese Art aber aufgrund ihrer geringeren Störungsempfindlichkeit aber ohnehin nicht zu erwarten.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Bei Umsetzung des Bebauungsvorhabens werden keine Fledermausquartiere unmittelbar zerstört. Es kommt allerdings zum Verlust einer Wiesenfläche mit einer Größe von ca. 1,3 ha, die von Fledermäusen zur Jagd genutzt wird.

Beim Verlust essenzieller Jagdhabitate kann es zum Verlust einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kommen. Im vorliegenden Fall ist davon aber nicht auszugehen, weil aufgrund der Erfassungsergebnisse nur von einer untergeordneten Rolle des Plangebiets als Jagdhabitat von Mausohren und Zwergfledermäusen auszugehen ist. Der Verlust kann von beiden Arten durch Ausweichen in andere Gebiete kompensiert werden. Mausohren haben einen sehr großen Aktionsradius von bis zu 20 km. Zwergfledermäuse sind hinsichtlich ihres Jagdhabitats wenig anspruchsvoll und könnten in benachbarten Bereichen oder auch zukünftig weiterhin im Plangebiet im Bereich der Bebauung jagen. Durch den Verlust von Jagdhabitaten wird der Verbotstatbestand folglich ebenfalls nicht erfüllt.

Ob der Verlust der Leitstruktur im Plangebiet zur Aufgabe der nahe gelegenen Fortpflanzungsstätte von Mausohren führen würde, ist gemäß dem Fachgutachten von FrInaT schwierig zu prognostizieren. Diese Beeinträchtigung wurde allerdings bereits unter dem Störungsverbot bewertet und kann durch geeignete Maßnahmen vermieden werden, weshalb nicht mit dem Verlust der Fortpflanzungsstätte zu rechnen ist.

Fazit

Bei fachgerechter Umsetzung der Maßnahme V2 zum Erhalt der Leitstruktur kann die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

8. Erforderliche Maßnahmen

8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Arten und ihren Lebensstätten ergeben sich:

- aus naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)

und / oder

- projektspezifisch zur Verminderung / Vermeidung nachteiliger Wirkungen des hier geprüften Vorhabens

Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden. Aufgrund des möglichen Vorkommens von Haselmäusen muss der Fällzeitraum auf Dezember bis Februar eingeschränkt werden (vgl. V1).

V1 Haselmaus

Innerhalb der Feldhecke sind Fällungen und Rückschnitte des Gehölzbestandes nur von Anfang Dezember bis Ende Februar möglich, wobei

bei der Fällung / beim Rückschnitt und beim Abtransport des Schnittguts die Gehölzflächen nicht mit Maschinen befahren werden dürfen. Andernfalls kann es zur Tötung von Haselmäusen kommen, die sich in Nestern am Boden im Winterschlaf befinden könnten.

Mit der Wurzelstockrodung darf erst ab Anfang Mai begonnen werden, wenn die möglicherweise dort vorkommenden Haselmäuse aus dem Winterschlaf erwacht sind und aus dem nach der Fällung nicht mehr als (Sommer-) Habitat geeigneten Bereich in den angrenzenden Gehölzbestand abwandern konnten.

Es wird empfohlen, zur Überwachung der fachgerechten Umsetzung der Maßnahme eine ökologische Baubegleitung hinzuzuziehen.

V2 (Mausohr)

Maßnahmen zum Erhalt der Flugrouten von Fledermäusen durch das Plangebiet:

- Erhalt bzw. Nachverdichtung der Feldhecke westlich der zukünftigen Straße.
- Umlenkung der Flugroute östlich der Straße auf die Nordseite der Feldhecke, da die Südseite ggf. zukünftig durch Lichtimmissionen beeinträchtigt wird. Aktuell ist es vorgesehen, die Hecke nordwestlich der zukünftigen Straße durch Neupflanzungen fortzuführen. Um den tieffliegenden Mausohren den Durchflug zur Nordseite der Hecke zu ermöglichen, muss daher im Falle von Neupflanzungen an der Querungsstelle östlich der Straße ein Durchgang von ca. 2 bis 3 m Breite erhalten bleiben.
- Vermeidung störender Beleuchtung in dem Bereich, in dem die zukünftige Straße durch die Fledermäuse gequert werden muss, sowie im Bereich des Fußgängerwegs, der aus südlicher Richtung kommend zur Straße führt (vgl. Abb. 3). Folgende Hinweise für die Beleuchtung müssen in diesen Bereichen beachtet werden:
    1. Lichtwirkungen sind so zu steuern, dass sie hinsichtlich Helligkeit und räumlicher Ausdehnung nur das absolut notwendige Minimum erfüllen, z.B. am Fußgängerweg in Form von Pollerleuchten.
    2. Es sind Leuchtmittel zu verwenden, die als fledermausfreundlich gelten. Dies sind nach derzeitigem Kenntnisstand Leuchtmittel mit Wellenlängen über 580 nm (z.B. die „Bat-Lamp“ von Innolumis). Dies ist auch für die gesamte Beleuchtung im Baugebiet empfehlenswert.
    3. Straßenlaternen sollten nicht direkt in die Flugrouten positioniert werden. Abstrahlungen in die Flugrouten müssen zwischen April und September durch den Einsatz von Blendmasken oder anderweitiger punktgenauer Steuerung der Lichtwirkung und ggf. durch Dimmung vermieden werden.
    4. Nach Möglichkeit sollten die Zeiten, in denen die Leuchten im Bereich der Flugrouten eingeschaltet werden, in den Monaten April bis September durch „Light-on-demand“-Lösungen (z.B. Schaltung mittels Bewegungsmelder) minimiert werden, insbesondere im Bereich des Fußgängerwegs.

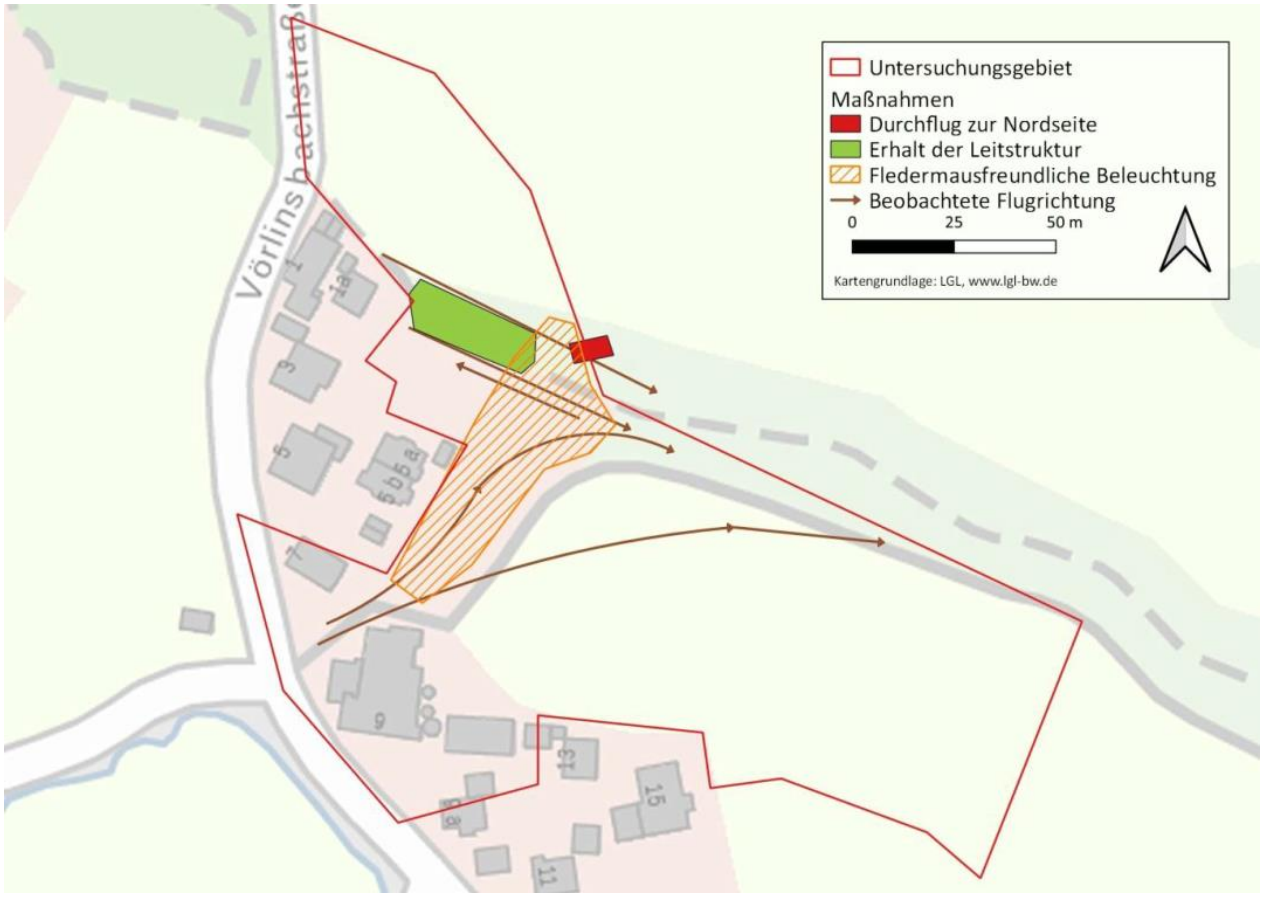

Abb. 3: Vorgeschlagene Maßnahmen zum Erhalt der Flugwege im Baugebiet Vörlinsbach-Steiertenhof (übernommen aus HURST ET AL. 2022)

8.2 Monitoring und Risikomanagement

Mausohr

Um die Wirksamkeit der Maßnahme V2 zu gewährleisten, sollte der Erhalt der beiden beobachteten Flugrouten von Mausohren durch ein Monitoring überwacht werden. Vorgeschlagen wird folgendes Vorgehen:

- Erste Erfassung vor Baubeginn, um einen Orientierungswert für die zukünftigen Erfassungen zu erhalten
- Weitere Durchgänge in den Jahren 1, 3 und 5 nach Beginn der Bauarbeiten
- Drei abendliche Beobachtungstermine zwischen Mai und August, parallele Erfassung der Flugrouten mit zwei Beobachtern
- Überprüfung der Umsetzung der Maßnahme V2
- Erstellung eines Berichts in jedem Monitoringjahr inklusive Unterbreitung von Nachbesserungsvorschlägen, sofern kein vollständiger Funktionsnachweis erbracht wurde oder die Maßnahme V2 nicht vollständig umgesetzt wurde.

9. Zusammenfassung

Anlass und Aufgabenstellung

Um mögliche artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale frühzeitig zu erkennen und vermeiden zu können, die bei der Umsetzung des Bebauungsplanvorhabens „Vörlinsbach-Steiertenhof“ entstehen können, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Für die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse wurden Bestandserfassungen durchgeführt, weil ein Vorkommen bzw. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte. Ein Vorkommen der Haselmaus konnte ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, auf eine Bestandserfassung wurde aber verzichtet, weil sich eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Art durch geeignete Maßnahmen vermeiden lässt.

Ergebnis der Geländeerfassungen

Im Rahmen der ornithologischen Kartierungen wurden insgesamt 23 Vogelarten erfasst, von denen drei weit verbreitete und anpassungsfähige Arten möglicherweise innerhalb des Plangebiets brüteten. Auch nach Umsetzung des Planvorhabens werden diese Arten weiterhin Brutmöglichkeiten in angrenzenden Gehölzen vorfinden. Die grundsätzlich als planungsrelevant zu wertenden Arten Goldammer, Haussperling und Star wurden als Brutvögel im Umfeld eingestuft; Beeinträchtigungen durch das Vorhaben konnten aber aufgrund der geringen Störanfälligkeit der Arten und/oder der Entfernung der Brutreviere zum Baugebiet ausgeschlossen werden.

Die Fledermauserfassungen zeigten, dass die Feldhecke, die das Baugebiet in Ost-West-Richtung durchzieht, von Mausohren und Zwergfledermäusen als Leitstruktur genutzt wird. Insbesondere für die Wochenstube von Mausohren im nahen Pfarrhaus sind die Flugstraßen durch das Plangebiet von hoher Bedeutung. Bei Umsetzung des Planvorhabens wird die Leitstruktur durch eine Straße unterbrochen und der Zuflug aus Südwesten beeinträchtigt. Durch Lichtimmissionen entstehen zusätzliche Beeinträchtigungen für Fledermäuse entlang des Gehölzes.

Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Bei Beachtung der gesetzlich vorgesehenen Zeiten für die Beseitigung von Gehölzen ist eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. ihrer Eier oder Jungvögel nicht zu befürchten. Um zu verhindern, dass es zu einer erheblichen Störung von Mausohren oder der Tötung von Haselmäusen und damit zu Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote kommt, sind darüber hinaus artspezifische Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Vermeidungsmaßnahmen

V1 (Haselmaus):

- Beschränkung des Zeitraums für die Fällung von Gehölzen auf den Zeitraum Dezember bis Februar und Vermeidung des Befahrens von Flächen innerhalb des Gehölzes im Zuge der Fällarbeiten.
- Die Wurzelstockrodung darf erst ab Anfang Mai erfolgen.
- Zur Überwachung der fachgerechten Umsetzung der Maßnahme sollte eine ökologische Baubegleitung hinzugezogen werden.

V2 (Mausohr):

- Erhalt und ggf. Verdichtung der Leitstruktur westlich der zukünftigen Straße.
- Durchflugmöglichkeit von ca. 2 m Breite auf die Nordseite der Feldhecke östlich der zukünftigen Straße direkt im Querungsbereich
- Vermeidung störender Beleuchtung in dem Bereich, in dem die zukünftige Straße gequert werden muss, sowie im Bereich des Fußgängerwegs
- Die Wirksamkeit der Maßnahme sollte durch ein Monitoring überwacht werden.

Fazit

Bei Umsetzung des Planvorhabens kann es zur Tötung oder Verletzung von Vögeln oder Haselmäusen kommen, auch eine erhebliche Störung von Fledermäusen ist möglich. Diese Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote können jedoch durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit guten Erfolgsaussichten vermieden werden. Bei fachgerechter Umsetzung der im vorliegenden Gutachten beschriebenen Maßnahmen stehen dem Vorhaben daher keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen.

10. Quellenverzeichnis

GARNIEL, A. & MIERWLD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.)

HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.2: Singvögel 2: Passeriformes – Sperlingsvögel: Muscicapidae (Fliegenschnäpper) und Thraupidae (Ammertangaren). Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.

HURST J., SCHÜLER, E., SCHAUER-WEISSHAHN, H. (2022): Baugebiet Steiertenhof, Oberried; Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Fledermäuse. Freiburger Institut für angewandte Tierökologie (FrInaT)

KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J. & MAHLER, U. (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G.; GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz, Band 57, S. 13-112.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokalen Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang" definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig" einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.